
Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker

Urteil des Bundesfinanzhofes München vom 22. Februar 2023; X R 8/21

1. Introduction und Leitsätze

(mb.) Nachfolgend wird der Vorgang behandelt, ob Gewinne von über EUR 60'000, welche ein Student aus dem Online-Pokerspiel in der Variante «Texas Hold'em/Fixed Limit» erzielte, der Einkommenssteuer unterliegen.

Mathematikstudent M hatte im Jahr 2007 mit dem Online-Pokerspiel in der Variante «Texas Hold'em/Fixed Limit» begonnen. Nach zunächst nur kleinen Einsätzen und bescheidenen Gewinnen, steigerte er seine Einsätze allmählich. Parallel dazu stiegen auch seine Gewinne im Zeitablauf erheblich an. Im Jahr 2009 erzielte M aus dem Online-Pokerspiel dann bereits einen Gewinn von mehr als EUR 80'000, der in den folgenden Jahren nochmals weiter anstieg. Allein von Juli bis Dezember 2009 belief sich seine registrierte Online-Gesamtspielzeit auf 673 Stunden.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass M mit dem Online-Pokerspiel in der Variante «Texas Hold'em/Fixed Limit» auf jeden Fall ab Oktober 2009 gewerblich tätig gewesen sei und demzufolge der in den Monaten Oktober bis Dezember 2009 erzielte Gewinn von über EUR 60'000 der Einkommenssteuer unterliege. Poker sei nämlich in einkommenssteuerrechtlicher Hinsicht kein reines Glücksspiel, sondern auch durch Geschicklichkeitselemente gekennzeichnet. Dies gelte ebenso beim Online-Poker, selbst, wenn dort kein persönlicher Kontakt zu den Mitspielern möglich sei. Allerdings unterliege – unabhängig von der Form des Pokerspiels – nicht jeder Pokerspieler der Einkommenssteuer. Für Freizeit- und Hobbyspieler handle es sich auch weiterhin um eine private Tätigkeit, bei der Gewinne – und korrespondierend dazu dann auch Verluste – keine steuerliche Auswirkung hätten. Wenn jedoch der Rahmen einer privaten Hobbytätigkeit überschritten werde und es dem Spieler nicht um die Befriedigung seiner Spielbedürfnisse gehe, sondern um die Erzielung von Einkünften, sei sein Handeln als gewerblich anzusehen. Massgebend sei dabei die strukturelle Vergleichbarkeit mit einem Gewerbetreibenden, bzw. Berufsspieler, etwa durch die Planmässigkeit des Handelns, die Ausnutzung eines Marktes oder durch den Umfang des investierten Geld- und Zeitbudgets. Daher unterlägen die Gewinne von M in den Monaten Oktober bis Dezember 2009 aus dem Online-Pokerspiel als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommenssteuer. Der Bundesfinanzhof stützte die Auffassung des Finanzamtes.

Leitsätze

1. Auch Gewinne aus dem Online-Pokerspiel (hier: in der Variante "Texas Hold'em") können als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer unterliegen (Fortführung der BFH-Urteile vom 16.09.2015 - X R 43/12, BFHE 251, 37, BStBl II 2016, 48 - Turnierpoker -, und vom 25.02.2021 - III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070 – Casinopoker -).

2. Die erforderliche Abgrenzung zu privaten Tätigkeiten richtet sich bei Spielern – ebenso wie bei Sportlern – danach, ob der Steuerpflichtige mit seiner Betätigung private Spielbedürfnisse gleich einem Freizeit- oder Hobbyspieler befriedigt oder ob in der Gesamtschau strukturell-